

Human Resources Management, 8. Februar 2022

Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der FINMA und Personalvermittlungen

Die Personalvermittlung akzeptiert diese Grundsätze der Zusammenarbeit. Sie gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Personalvermittlung vor und bilden die Grundlage für den Dienstleistungsvertrag zwischen der Personalvermittlung und der FINMA.

1 Leistungen der Personalvermittlung

Die Leistungen der Personalvermittlung umfassen insbesondere: Vorstellen und Beschreiben der Kandidatin oder des Kandidaten, Zusammenfassen der durchgeführten Vorinterviews und der Referenzanfragen sowie Zusammenstellen des von Kandidatinnen und Kandidaten verfassten Lebenslaufs, aller Zeugnisse, Diplome und weiterer für die Bewerbung relevanter Unterlagen.

Ohne explizite schriftliche Vereinbarung mit der FINMA werden der Personalvermittlung keine zusätzlichen Leistungen vergütet.

Die Personalvermittlung hält die gesetzlichen Vorschriften (AVG) betreffend der Vermittlung von Personal ein. Der FINMA sind auf Anfrage Kopien der relevanten Bewilligungen zuzustellen.

Die Zusammenarbeit erfolgt einzelfallbezogen. Eine erfolgreiche Vermittlung von Personal verleiht der Personalvermittlung kein exklusives Vermittlungsrecht.

Die FINMA kann bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch die Kandidatin oder den Kandidaten jederzeit ohne Kostenfolge von der Zusammenarbeit zurücktreten.

2 Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist nur dann geschuldet, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der FINMA und der durch die Personalvermittlung vorgestellten Person kommt. Dazu wird von der FINMA gemäss den Beschaffungsrichtlinien der Bundesverwaltung ein separater Dienstleistungsvertrag mit der Personalvermittlung erstellt.

Keine Vermittlungsgebühr ist geschuldet, wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgängig selber oder durch eine andere Personalvermittlung auf die betreffende Vakanz beworben hat.

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des vertraglich garantierten Bruttojahreslohns, der zwischen der FINMA und der von der Personalvermittlung platzierten Person vereinbart wird.

Folgende maximale Ansätze für Vermittlungsgebühren kommen zur Anwendung:

Bruttojahreslohn (fix, Vollzeit)	Gebührensatz
bis CHF 150'000.-	max. 20%
bis CHF 200'000.-	max. 22%
über CHF 200'000.-	max. 25%

Bei Teilzeitverträgen wird der massgebliche Gebührensatz auf der Grundlage des Bruttojahreslohns einer Vollzeitstelle ermittelt und auf den effektiven Jahreslohn gemäss Beschäftigungsgrad angewendet.

Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Vertragsabschluss zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der FINMA fällig und ist zahlbar innert 30 Tagen. Sie deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) der Personalvermittlung ab, zuzüglich Schweizer Mehrwertsteuer.

3 Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die FINMA zurückzuerstatten:

- a. Die vermittelte Person tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühr. Falls der Stellenantritt durch das Verschulden der FINMA nicht erfolgen kann, muss die Vermittlungsgebühr nicht zurückerstattet werden.
- b. Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb der ersten drei Monate der vertraglich vereinbarten Probezeit: 50% der Vermittlungsgebühr. Die Rückerstattung erfolgt unabhängig davon, welche Partei die Auflösung veranlasste.
- c. Bei einer fristlosen Kündigung durch die FINMA innerhalb der ersten zwölf Monate: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühr, falls der Kündigungsgrund der Personalvermittlung bekannt war, oder im Rahmen der sorgfältigen Leistungserbringung der Personalvermittlung hätte bekannt sein müssen.

4 Allfälliger Honoraranspruch der Personalvermittlung

Die Personalvermittlung hat maximal 12 Monate nach dem Einreichen eines Bewerbungsdossiers einen Honoraranspruch an die FINMA. Wenn nach Ablauf dieser Frist sich eine Kandidatin oder ein Kandidat aus eigener Initiative erneut bei der FINMA bewirbt, oder dieselbe Person durch eine andere Personalvermittlung vorgestellt wird, können daraus keinerlei Ansprüche mehr abgeleitet werden.

5 Allgemeine Punkte der Zusammenarbeit

Kontakt

Der Kontakt zwischen der Personalvermittlung und der FINMA erfolgt über HR. Erst mit dem Einverständnis des für die offene Position verantwortlichen HR-Managers kann die Personalvermittlung nötigenfalls in direkten Kontakt mit Linienvorgesetzten treten.

Zusendung von Bewerbungsdossiers

Es werden nur Bewerbungsdossiers berücksichtigt, welche online über das Bewerbungsportal der FINMA auf publizierte Stellenanzeigen eingereicht wurden.

Spontane Zusendungen von Bewerbungsdossiers auf anderen Kanälen oder ohne Bezug zu ausgeschriebenen Stellen werden nicht mit offenen Positionen abgeglichen und / oder beantwortet.

Kontakt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten

Die Koordination von allfälligen Terminen für Telefoninterviews und Vorstellungsgespräche erfolgt durch FINMA Human Resources direkt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Bewerbungsdossiers sind darum inkl. der Kontaktkoordinaten der vorgeschlagenen Person einzureichen.